

II- 490 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 030.102 - Parl./70

Wien, am 31. Juli 1970

206 /A.B.zu 257 /J.Präs. am 11. Aug. 1970

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
 Nr. 257/J-NR/70, die die Abgeordneten Dr. Mock und
 Genossen am 9. Juli 1970 an den Bundesminister für
 Unterricht richteten, beehre ich mich wie folgt zu
 beantworten:

ad 1) Es ist beabsichtigt, dem Nationalrat
 im Rahmen des besonderen Studiengesetzes über geistes-
 und naturwissenschaftliche Studienrichtungen sowie
 über Studien über das Lehramt an Höheren Schulen auch
 den Entwurf einer Regelung des politologischen Studiums
 vorzulegen.

ad 2) Im Rahmen des Entwurfes dieses besonde-
 ren Bundesgesetzes, wurde folgender Vorschlag für die
 Prüfungsfächer der politologischen Studienrichtung dem
 Begutachtungsverfahren unterzogen:

1. Diplomprüfung

- a) Einführung in die Geschichte der politischen Ideen;
- b) Grundlagen des österreichischen Regierungssystems
 und Regierungsprozesses;
- c) Grundzüge der Theorie und Konstellationen der inter-
 nationalen Politik;
- d) Rechtskunde;
- e) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1) Einzelfragen der systematischen politischen Theorie,
 - 2) Verfassungs- und Regierungslehre.

2. Diplomprüfung:

- a) Politische Theorie und Ideengeschichte;

- b) Vergleichende Lehre der politischen Systeme;
- c) internationale Politik (Theorie und Problembereiche);
- d) soferne "Politische Wissenschaft" als erste Studienrichtung gewählt wurde, nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:
 - 1) Einzelfragen der systematischen politischen Theorie (soferne das Fach nicht bei der ersten Diplomprüfung gewählt wurde),
 - 2) Verfassungs- und Regierungslehre (soferne das Fach nicht bei der ersten Diplomprüfung gewählt wurde),
 - 3) Politische Gestaltungs- und Entscheidungslehre;
 - 4) Rechts- und Staatsphilosophie;
 - 5) Publizistik und Politik;
 - 6) Gesellschaftslehre und Politik;
 - 7) Wirtschaft und Politik;
 - 8) Zeitgeschichte;
 - 9) Rechtswissenschaftliche Probleme in politologischer Sicht;
 - 10) Kirche und Politik.

Zur Durchführung eines derartigen Studienprogrammes ist das Zusammenwirken der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und der Phil. Fakultät sowie die Errichtung mehrerer Lehrkanzeln für Teilgebiete der Politologie erforderlich. Nur in diesem Falle ist die angestrebte komplexe Ausbildung der Studierenden gewährleistet. Diese Voraussetzungen liegen derzeit nur an der Universität in Salzburg vor. An der Universität in Wien ist es bisher nicht zur Entwicklung einer einheitlichen Auffassung der Vertreter der oben erwähnten Fakultäten gekommen. Sollte sich bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen sowie das Studium für das Lehramt an Höheren Schulen an dieser Situation nichts geändert haben, so wird die Durchführung der politologischen Studienrichtung gemäß § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zunächst nur der Universität Salzburg aufzutragen sein.

- 2 -

Dies schließt keineswegs aus, daß zu einem späteren Zeitpunkt auch andere Universitäten mit der Durchführung dieser Studienrichtung betraut werden. In der Zwischenzeit wird es nicht nur möglich sein, Erfahrungen über die Durchführung der politologischen Studien zu sammeln, sondern auch die Berufsaussichten der Absolventen eines solchen Studiums genauer einzuschätzen.

M. Kretschmer Lincky